

teilung landwirtschaftlicher Fachkader veröffentlichten Tabelle zu erfolgen, wobei die gesamte genossenschaftlich genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche der LPG Typ I und II zugrunde zu legen ist.

3. Die Höhe des monatlichen Ausgleichsbetrages ist entsprechend Abschnitt V Ziff. 2 Buchst. a des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader zu errechnen.

Die Bewertung der Naturalien erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung nach der Empfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zur Futterverteilung in den LPG Typ I und II. Der Bewertungssatz sollte je kg GE zwischen 0,35 und 0,45 DM liegen und darf 0,35 DM nicht unterschreiten. Liegt kein Beschluß der Mitgliederversammlung vor, so ist 1 kg GE mit 0,45 DM zu bewerten.

4. Bei Delegierung von leitenden Kadern in wirtschaftsschwache GPG ist der eventuell erforderlich werdende Staatszuschuß individuell festzulegen. Der von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke an den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft einzureichende Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) bisheriger monatlicher Nettoverdienst des Kaders,
- b) monatlicher Nettoverdienst in der GPG,
- c) beantragter monatlicher staatlicher Ausgleichsbetrag.

6. Die Finanzierung der Ausgleichsbeträge hat im Rahmen der bei den Räten der Kreise bei Kapitel 178,2 geplanten Mittel zu erfolgen. Reichen diese Mittel nicht aus, so können die örtlichen Räte weitere Mittel beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Wege des Sonderfinanzausgleiches beantragen.

8. Die Absätze 3 und 4 des Abschnitts V Ziff. 3 Buchst. b des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader erhalten folgende Fassung:

„Für Hoch- und Fachschulabsolventen, die sich verpflichten, eine Tätigkeit in LPG (vorrangig in wirtschaftsschwachen LPG) aufzunehmen und mit denen darüber durch die Räte der Kreise entsprechende Förderungsverträge abgeschlossen wurden, beträgt die während der Einarbeitungszeit zu zahlende monatliche Bruttovergütung

für Hochschulabsolventen	690,— DM
für Fachschulabsolventen	565,— DM.

Diese Vergütung ist dann zu zahlen, wenn die Einarbeitungszeit in LPG oder VEG abgeleistet wird. Hoch- und Fachschulabsolventen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft erhalten die vorgenannten Vergütungssätze nur dann, wenn sie sich verpflichten, nach Beendigung der Einarbeitungszeit eine leitende Tätigkeit in einer wirtschaftsschwachen LPG aufzunehmen. Andernfalls erfolgt die Vergütung während der Einarbeitungszeit, wenn diese in einer LPG abgeleistet wird, nach den tariflichen Bestimmungen für VEG. Im übrigen gilt für die Vergütung von Absolventen in den anderen Bereichen der Landwirtschaft § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 6. April

1961 über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit (GBI. II S. 149).

9. Dieser Beschluß tritt am 19. November 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt Abschnitt VI Ziff. 2 des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader außer Kraft.

Berlin, den 19. November 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates * 1

Verordnung über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Vom 11. Oktober 1962

Die weitere Förderung und Festigung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung erfordern eine festere Einbeziehung dieser Betriebe in das System der Volkswirtschaftsplanung. Den Vorschlägen zahlreicher Komplementäre entsprechend sind in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung Betriebspläne unter aktiver Teilnahme der Werktätigen auszuarbeiten.

Der vereinfachte Betriebsplan gewährleistet die volle Auslastung der Kapazitäten in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Interessen, sichert den planmäßigen Absatz der Erzeugnisse durch vertragliche Vereinbarungen und gibt der Initiative der geschäftsführenden Komplementäre und der Werktätigen in diesen Betrieben fest umrissene Ziele und Aufgaben.

§ 1

(1) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung (Betriebe der Industrie) arbeiten zur Präzisierung der staatlichen Planaufgaben einen Betriebsplan aus.

(2) Der Betriebsplan muß folgende Planteile umfassen:

- a) den Produktionsplan (Bruttoproduktion, Staatsplanpositionen, Export),
- b) den Materialplan,
- c) den Arbeitskräfteplan, (Arbeitskräfte, Arbeitsproduktivität und Lohnfonds — Durchschnittslohn),
- d) die Arbeitszeitbilanz,
- e) den Plan der technisch-organisatorischen Maßnahmen,
- f) den Plan zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel (Generalreparaturen und Investitionen).

§ 2

(1) Für die Ausarbeitung des vereinfachten Betriebsplanes sind den Betrieben mit staatlicher Beteiligung staatliche Planaufgaben gemäß § 1 Abs. 2 zu übergeben.